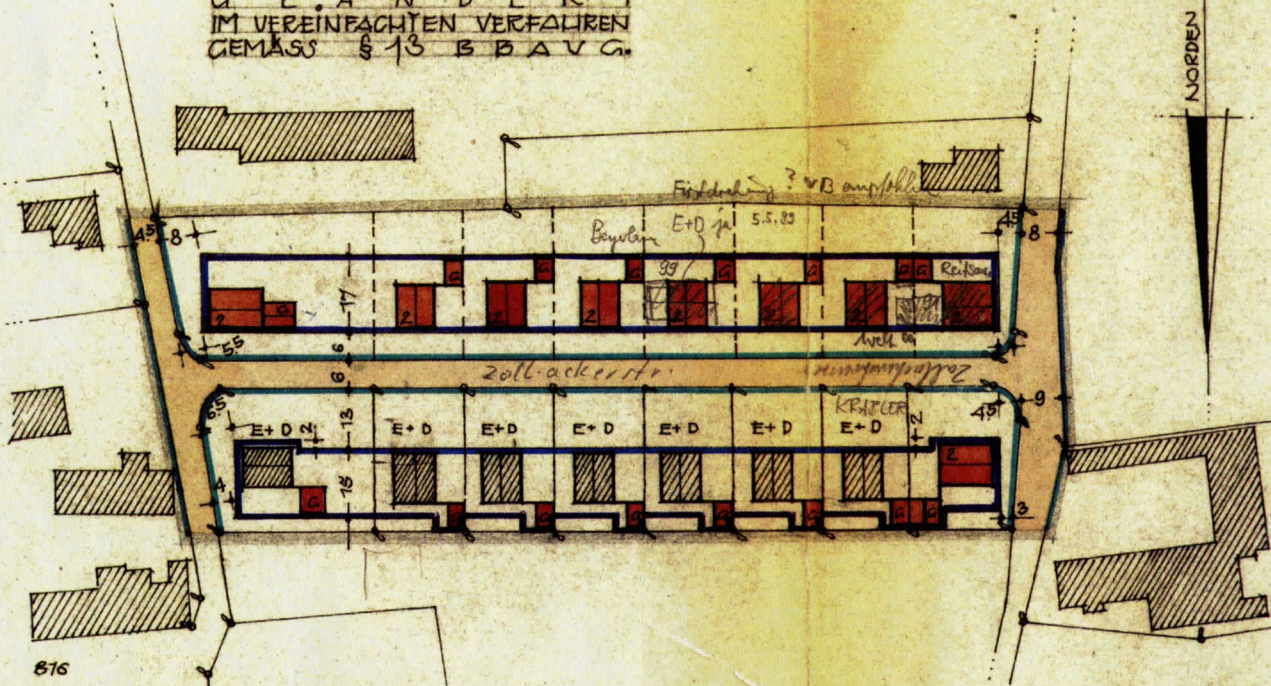


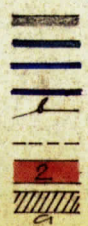
BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET AM SÜDL.
ORTSRAND VON GENDERKINGEN M.1:100.

GENEHMIGT MIT BESCHLUSS DES
LANDRATSAMTES V. 22.12.59. NR.:
II/5-610/2 G

G E Ä N D E R T
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN
GEMÄSS § 13 B B A U G.



ZEICHENERKLÄRUNG:
 GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES:
 VORGARTENGRENZE:
 VORDERE U. SEITLICHE BAUGRENZE:
 RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE:
 BESTEHENDE GRENZEN:
 NEUE GRENZEN:
 WOHNGEBAUDE MIT FIRSTRICHTZUWINGEND:
 BESTEHENDE WOHNGEBAUDE:
 GARAGEN:



GENEHMIGT IM VEREINFACHTEN
VERFAHREN GEMÄSS § 13 BBAUG.
DONAUWÖRTH-DEN. 2. 3. 64.
LANDRAT SAMT



DE. POPP
LANDEAT

DIESER GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLAN SIEHT GEGENÜBER DEM
MIT BESCHLUSS DES LANDRATSAMTES VOM 22.12.59 Nr. II/3 610/2 C
GENEMIGTEN HAUPTPLAN VOR :

- 1) ANSTELLE DER ERDGESCH. WOHNGEBAUDE AUF DER SÜDSEITE
DER WOHNSTR. WERDEN 2-GESCHOSSIGE MIT EINER DACHNEIGG.
VON 30° AUSGEFÜHRT.
- 2) DIE IM HAUPTPLAN NICHT VORGEGEHENEN GARAGEN WER-
DEN EINSEITIG JEWELNS NACH MASSSTABE DIESER GEÄNDERTELL
BEBAUUNGSPLANES AN DER NACHBARGRENZE ANGEORDNET.

WIR HABEN ALS VON DER ÄNDERUNG BETROFFENE GRUNDBESITZER
BEW. ALS BETEILIGTE NACHBARN KENNTHIS GENOMMEN UND ERKLÄREN
UNSERE NACHSTEHENDER UNTERSCHRIFT DAMIT EINVERSTANDEN :

DIE BETR. GRUNDEIGNER UND NACHBARN :

Steiner
STEINER
Kirchner
KIRCHNER
Stöckl Franz
STÖCKL F.
H. Rosalein
BAIERLEIN

DIE NACHBARN:

Leidl Maria
LEIDL FRANK
Jos. Strasser
STRASSER
Wielhuber
WIELHUBER
Zimmermann A.
KÖNIGSDORFER
Furtmeier A.
FURTMEIER

Franz Wanner
WANNE R

Böck P.
BÖCK P.
Krabler
KRABLER

Rudolf G.
RUDOLF G.
Haller J.
HALLER J.

Heichel R.
HEICHL R.

Schweidler
SCHWEIDLER

Heitz Willi
HEITZ WILLI
Kuorr Otto
KUORR OTO

PLANFERTIGER : 17.1.64

Prohmann
KREISBAUMEISTER

BESCHLOSSEN IN DER SITZUNG
DES GEMEINDERATES V. 26. 1. 64.
GEMEINDERAT



Prohmann
(P. O. A. G.)
1. BÜRGERMEISTER

Betreff: Festsetzung der Baulinien und der Baubeschränkungen
für das Siedlungsgebiet am südlichen Ortsrand von
Ganderkingen

In der oben bezeichneten Sache erläßt das Landratsamt Donauwörth
folgendes

Beschluss:

- I. Für das Baugebiet am südlichen Ortsrand von Ganderkingen, Landkreis Donauwörth, werden nach Maßgabe des von Maurermeister Bück gefertigten Baulinienplanes vom 4. März 1959 die Baulinien festgesetzt.
- II. Für dieses Gebiet werden folgende

Baubeschränkungen

festgesetzt:

- 1.) Der Geltungsbereich nachstehender Baubeschränkungen bestimmt sich nach dem Baulinienplan vom 4. März 1959 (Umgriff des Baulinienverfahrens).
- 2.) Das Siedlungsgebiet ist ausschließliches Wohnbau-gebiet. Gewerbebetriebe dürfen nur insoweit errichtet werden, als sie sich dem Charakter des Wohnbaugebietes einfügen.
- 3.) In der im Baulinienplan vom 4.3.1959 mit (1) und (2) bezeichneten Stelle bzw. auf diesen Grundstücken müssen die Hauptgebäude zwei Geschosse (Erd- und Obergeschoss) aufweisen. Die übrigen Grundstücke dürfen nur Erdgeschossig mit oder ohne ausgebauten Dachgeschoss bebaut werden.
- 4.) Für das Baugebiet ist nur offene Bauweise zulässig. Der Grenzabstand beträgt mindestens ein Viertel der Gebäuhöhe, mindestens jedoch 2,50 m bei Haupt- und 1,50 m bei Nebengebäuden.
- 5.) Die Dachneigung muß einheitlich 45° betragen. Zur Dachendeckung sind - auch bei Nebengebäuden - Biber-schensplatten zu verwenden.
- 6.) Die Beseitigung aller Abwässer hat durch wasserdichte, abflusslose Sammelgruben zu erfolgen. Eine Versickerung ist unzulässig.

- 7.) Die Firstrichtung der Gebäude bestimmt sich nach dem Baulinienplan von 4.3.1959.
- 8.) Die Einfriedung ist als gehobelter Lattenzaun mit höchstens 50 cm hohem Betonsockel, zurückgesetzten Säulen und einer Gesamthöhe von 1,10 m einheitlich auszuführen.
- 9.) Die Ansteuerung der Bauflichter hat im Benehmen mit dem Kreisbaumeister zu erfolgen.

III. Das Verfahren ist kostenfrei.

Gründe:

I.

Am 18. Juni 1959 wurde durch das Landratsamt Donauwörth das Verfahren zur Festsetzung der Baulinien und der Baubeschränkungen für das Baugelände am südlichen Ortstrand von Gendingingen von Amtwegen eingeleitet. Die Gemeinde Gendingingen hat die erforderlichen Pläne und sonstigen Schelte beigebracht.

Der vorliegende Baulinienplan wurde bei einer Ortsbesichtigung des obigen Gebietes durch Herrn Kreisbaumeister Bergmann und Herrn Oberbaurat Sturz von der Ortsplanungstelle für Schwaben, Augsburg, in ortsplannerischer Hinsicht gutgeheißen.

Das Gesundheitsamt Donauwörth, der Naturschutzbeauftragte für den Landkreis Donauwörth sowie das Flurbereinigungsamt Krumbach erheben gegen die Baulinienfestsetzung keine Erinnerungen.

Starkstromanlagen werden durch die Baulinienziehung nicht berührt. Die Versorgung dieses Gebietes mit elektrischer Energie ist gesichert (Schreiben der LSA-Ag. Augsburg vom 28.7.1959).

Gendingingen besitzt keine zentrale Wasserversorgung. Die Anlage von Hausbrunnen ist möglich. Da Grundwasserstromaufträge nicht bebaut ist, enthält das Grundwasser keine Verunreinigungen durch häusliche Abwasser. Das Abwasser kann weder in ein Gewässer noch in den Untergrund abgeleitet werden, weil sonst die unterhalb liegenden Hausbrunnen gefährdet würden. Es wurde daher in Ziff. 6 der Baubeschränkungen vorgeschrieben, daß die Beseitigung aller Abwässer durch wasserdichte, abflullose Sammelgruben zu erfolgen hat und daß eine Verockerung unzulässig ist.

Die Gemeinde Gendingingen sorgt für die Erhaltung des Baugeländes und die Herstellung der Straße. Die Kosten für den Ausbau der Straße werden den Bauherren auferlegt (Gemeinderatsbeschluss vom 3.7.1959). Durch die Baugeländeweisung entstehen der Gemeinde Gendingingen keine unwirtschaftlichen Aufwendungen. Einen Flurnamen weist das Baugelände nicht auf.

Der Baulinienplan und der Entwurf der Baubeschränkungen lagen in der Zeit von 7. Dez. 1959 bis einschließlich 19. Dez. 1959 beim Landratsamt Donauwörth für alle Beteiligten zur Einsichtnahme auf. Die Auflage wurde im Amtsblatt für den Landkreis Donauwörth Nr. 22 von 28.11.1959 bekanntgegeben und außerdem den bekannten Beteiligten durch Einzelschreiben mitgeteilt. In der Bekanntmachung und in den Schreiben wurde darauf hingewiesen, daß jeder, der nicht innerhalb der Auflegfrist Einspruch erhebt, als zustimmend gilt. Einsprüche sind nicht erhoben worden.

II.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung ist dort, wo eine Baulinie noch nicht gegeben ist, vor Erteilung der Baugenehmigung die Baulinie festzusetzen. Baulinien sind für das Gebiet am südlichen Ortsrand von Gensderkingen noch nicht festgesetzt worden. Die Festsetzung ist im öffentlichen Interesse geboten, da es sich um ein neues Siedlungsgebiet handelt. Mehrere Bauanträge für dieses Gebiet sind zur Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung beim Landratsamt bereits eingegangen.

Bei der Festsetzung der Baulinie und der Baubeschränkungen wurde auf die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs gesehen, sowie den Wohnungsverhältnissen, den Anforderungen der Gesundheit, der Feuericherheit und Schönheit Rechnung getragen. Auch wurde darauf geachtet, daß sich die neue Bauanlage gut in die bereits bestehende Bebauung einfügt und daß die Grundstücke zweckmäßig bebaut werden können (§ 3 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung).

Die Festsetzung der Baubeschränkungen beruht auf dem Bedürfnis, eine nicht allzu stark abweichende Bauausführung der einzelnen Gebäude und die Wahrung der heimischen Bauweise sicherzustellen. Sie stützt sich auf § 2 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung, die §§ 2, 3 der Baugestaltungsvorordnung von 19.11.1956 (RSBl. I S. 938), die §§ 1, 2 der Bauregelungsvorordnung von 15.2.1956 (RSBl. I S. 104) und auf die Distriktpolizeilichen Vorschriften für den Landkreis Donauwörth von 14.1.1919.

Die auf den Baulinienplänen unten mit Maschine angebrachten Anmerkungen haben lediglich hinweisenden Charakter auf die unter Ziff. II dieses Beschlusses festgesetzten Baubeschränkungen.

Das Landratsamt Donauwörth ist zur Festsetzung der Baulinien und der Baubeschränkungen sachlich und örtlich zuständig (§ 36 Abs. 2 Ziff. 2 BayBO).

Für diesen Beschluß waren Kosten nicht zu erheben (§ 99 Abs. 2 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Kostengesetzes vom 17.12.1956 - BayRS III S. 462).

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET AM SÜDL. ORTSRAND VON GENDERKINGEN M. 1:100.

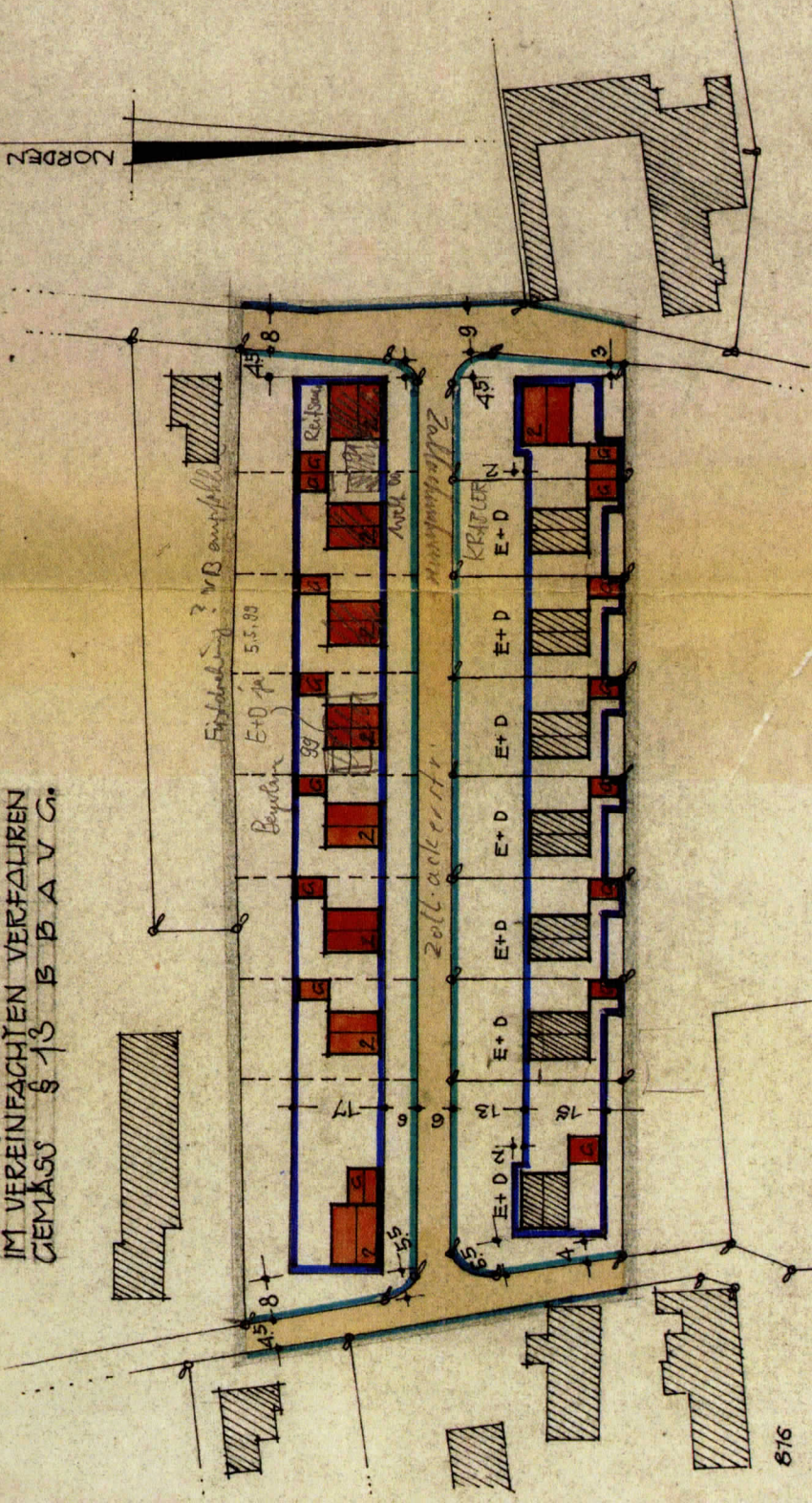
GENEHMIGT MIT BESCHLUSS DES LANDRATAMTES V. 22.12.59. NR. II/5-610/2. G.
G. E. A. N. D. E. R. T.
 IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEMÄSS § 13 B. B. A. V. G.

DIESER GEÄNDERT MIT BESCHLUSS DES L. GENEHMIGTEN HAUPT 1, ANSTELLE DER ER DER WOHNSTR. W VON 30° ANGEDEF 2 DIE IM HAUPTPL DEN EINSEITIG JEW BEBAUUNGSPLANE

WIR HABEN ALS VOR BEW. ALS BETEILIGTE N. WIAS LT. NACHSTEHENDE DIE BETR. ORT

- ... STEINER
- ... Windrose
- ... KIRCHWEI
- ... STEBOBL F
- ... Ho. Beine
- ... BAIERLEIN
- ... DIE NACHI
- ... Leidl Främ
- ... Straßer
- ... Weigl
- ... Weigl Amt
- ... Kolligsdorfer
- ... Furtmeier

NORDE



GENEHMIGT IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEMÄSS § 13 B. B. A. V. G. DONAUÜBRIHT. DEN. 2. 3. 64. **LANDRAT SAMT**

ZEICHENERKLÄRUNG:
 GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES:
 UMGARTENEGRENZE:
 VORDERE U. SEITLICHE SAUMGRENZE:



876

PLANFERTIGER